

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	41 (1968)
<b>Heft:</b>	5
<b>Artikel:</b>	Von Monat zu Monat : bedeutsame Etappen auf dem Weg zu einer umfassenden Landesverteidigung
<b>Autor:</b>	Kurz
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-517907">https://doi.org/10.5169/seals-517907</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



## VON MONAT ZU MONAT

### **Bedeutsame Etappen auf dem Weg zu einer umfassenden Landesverteidigung**

1. In den letzten Wochen sind auf dem Weg zum Aufbau einer umfassenden Landesverteidigung sehr wichtige Schritte getan und bedeutsame Vorentscheidungen gefällt worden. Damit sind die Vorarbeiten für eine über den rein militärischen Bereich hinausweisende Landesverteidigung in ein neues Stadium getreten. Zwar sind noch keine endgültigen Entscheide getroffen worden; vielmehr wurde gewissermassen die Drehscheibe betätigt und so die Fahrrichtung der nächsten Monate festgelegt. Mit den verschiedenen, vom Bundesrat getroffenen Grundsatzentscheiden wurde bestimmt, in welchem grossen Rahmen sich die künftigen Vorarbeiten halten sollen — nun wissen die ausführenden Stellen, wie der Bundesrat die Dinge sieht und welcher Art die Vorschläge sind, die von ihnen erwartet werden. Damit kann in voller Kenntnis der Dinge an die Detailarbeiten herangegangen werden.

Die unter dem Motto «Anpassung der Armee an die Bedürfnisse des modernen Krieges» stehende Truppenordnung 61 bildete seinerzeit den Ausgangspunkt für eine grundlegende Neugestaltung unseres Wehrwesens. Die damalige Neuorganisation des Heeres ging von der ausdrücklichen Voraussetzung aus, dass eine moderne Landesverteidigung viel mehr als nur eine militärische Angelegenheit sei, und dass neben der Armee, als Hauptträgerin des Widerstandes, auch die übrigen Bereiche staatlicher Tätigkeit zur Verteidigung herangezogen werden sollten. Da jedoch dem Heer, als wichtigstes Instrument des Bestehens in einem kriegerischen Konflikt, erste Dringlichkeit zuerkannt wurde, ist die eigentliche Armeereform vorweg genommen worden, in der Meinung, dass die übrigen Teilgebiete einer umfassenden Landesverteidigung: die geistige, die wirtschaftliche, die zivile Landesverteidigung folgen sollten — was heute der Fall ist.

2. Aber auch die Truppenordnung 61 als solche liess sich nicht auf einen Schlag verwirklichen, sondern musste, aufgeteilt auf verschiedene Etappen, realisiert werden. Dies gilt namentlich für den *Territorialdienst*, der im Rahmen einer künftigen umfassenden Landesverteidigung eine wichtige Rolle zu spielen hat.

Die im Jahre 1961 noch nicht in allen Teilen endgültig festgelegte Stellung des Territorialdienstes in der künftigen Verteidigungsorganisation unseres Landes hat namentlich im Bericht des Bundesrates vom 6. Juni 1966 über die Konzeption der militärischen Landesverteidigung eine wesentliche Klärung erfahren. Hierüber stellt der Bericht des Bundesrates fest:

«Unsere Landesverteidigung wird in Zukunft viel stärker als bisher von der Notwendigkeit totaler Abwehrmassnahmen bestimmt sein. Die Armee käme in einem immer dichter besiedelten Operationsraum zum Einsatz. Die Auswirkungen der kriegerischen Ereignisse würden sehr rasch das ganze Land und die Gesamtheit seiner Bevölkerung erfassen. Es ist deshalb unumgänglich, bei den militärischen Vorkehren die Bedürfnisse der Zivilbevölkerung vermehrt zu berücksichtigen. Die Koordination der militärischen Landesverteidigung mit ihren zivilen Bereichen sowie die Möglichkeiten einer besseren Unterstützung der Zivilbevölkerung durch die Armee sind Gegenstand einer umfassenden Untersuchung des Beauftragten des Eidgenössischen Militärdepartements in Zusammenarbeit mit allen interessierten Stellen. Daneben wird eine Reihe damit zusammenhängender Sonderfragen geprüft, so u. a. die gemeinsamen Belange des Sanitätsdienstes, des Transportdienstes und der Versorgung. Zur grundsätzlichen Frage, ob im Rahmen der totalen Landesverteidigung eine Zweiteilung der Armee in eine solche für den Kampf und eine solche für den Schutz der Zivilbevölkerung anzustreben oder die Armee den Bedürfnissen einer vermehrten Hilfeleistung an die Bevölkerung anzupassen sei, gilt es zu bedenken, dass die erste Lösung eine kaum verantwortbare Schwächung der allein mit militärischen Mitteln und Streitkräften des heutigen Umfangs möglichen Verteidigung unseres Landes gegen eine gewaltsame Aggression ergeben würde. Mit einer weitern Reduktion der militärischen Mannschaftsbestände zugunsten von Spezialverbänden für die Zivilverteidigung, wie sie beispielsweise die Luftschutztruppen darstellen, wäre auch in Anbetracht der Ungewissheit der Lage und des Katastrophenausmaßes weder dem Gesamtinteresse der totalen Landesverteidigung noch den Sonderbedürfnissen der Zivilbevölkerung gedient. Die Lösung wird vielmehr in der Richtung zu suchen sein, die Armee in die Lage zu versetzen, der Zivilbevölkerung von Fall zu Fall mit angemessenen Mitteln zu helfen. Eine zum vornherein festgelegte Aufteilung der verfügbaren Verbände wäre mit Rücksicht auf die enge Schicksalsverbundenheit von Zivilbevölkerung und Armee im Kriegsfalle unzweckmäßig. Die Schaffung einer Führung für die totale Abwehr ist dabei unerlässlich . . .

In engem Zusammenhang mit der Integration der Armee in die totale Landesverteidigung steht die Notwendigkeit einer Reorganisation des Territorialdienstes. Die betreffenden Studien sind im Gange. Im Vordergrund einer wirkungsvolleren Ausgestaltung des Territorialdienstes steht der Gedanke, die territorialdienstliche Gliederung im Interesse eines enger koordinierbaren Zusammenwirkens mit den zivilen Behörden besser an die politischen Grenzen, vor allem der Kantone, anzulehnen und damit die Möglichkeit zur räumlichen Zusammenfassung der militärischen Kommandostellen und zivilen Instanzen zu schaffen.»

In seiner Sitzung vom 3. April 1968 hat der Bundesrat nun einen *Grundsatzentscheid über die Neugestaltung der territorialdienstlichen Organisation* getroffen und das Militärdepartement beauftragt, gestützt darauf die Detailarbeiten an die Hand zu nehmen und ihm zuhanden der Eidgenössischen Räte die notwendigen Anträge zu unterbreiten.

In seinen Plänen für eine künftige Neugestaltung der territorialdienstlichen Organisation folgt der Bundesrat einer von Nationalrat Kurzmeyer LU eingereichten und vom Nationalrat in der Dezembersession 1964 als Postulat angenommenen Motion, in welcher festgestellt wurde, dass der Territorialdienst im Rahmen einer umfassenden Landesverteidigung Funktionen von grösster Bedeutung zu erfüllen hat, deren Verwirklichung nur gesichert werden kann, wenn die Zusammenarbeit der militärischen Stellen mit den zivilen Behörden des Bundes und namentlich auch jenen der Kantone gewährleistet ist. Die vom Bundesrat in Aussicht genommene Neuordnung zeichnet sich vor allem dadurch aus, dass zur Erhöhung unserer Abwehrkräfte im totalen Krieg der föderalistischen Struktur unseres Landes noch mehr als bisher Rechnung getragen werden soll. Da die Kantonsregierungen innerhalb ihres Kantonsgebietes oberstes ziviles Führungsorgan sind, obliegt ihnen im Rahmen der Gesamtverteidigung die zivile Verantwortung für ihr Kantonsgebiet und die darin lebende

Bevölkerung. Für den Kriegs- und Katastrophenfall erwachsen ihnen daraus eine ganze Reihe zusätzlicher Aufgaben. Es sei hier namentlich auf den Zivilschutz und die Kriegswirtschaft hingewiesen; weitere bedeutende Aufgaben stellen sich im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung, im Bereich des Staatsschutzes, der psychologischen Landesverteidigung und des umfassenden Sanitätsdienstes. Ebenso wird die vorgesehene Lösung auch in andern Teilgebieten einer umfassenden Landesverteidigung, z. B. dem Transportwesen, dem Informations- und Warndienst u. a. die zu treffenden Massnahmen wesentlich erleichtern.

Dem Territorialdienst fällt im weiteren die Rolle des Bindeglieds zwischen Armee, Zivilschutz und Kriegswirtschaft zu. Neben der Unterstützung der Armee obliegt ihm (Art. 1 der Verordnung vom 7. Februar 1964 über den Territorialdienst) die militärische Hilfeleistung an die Zivilbehörden und die Zivilbevölkerung. Mittels einer Einteilung in Territorialkreise, deren Grenzen inskünftig mit jenen der Kantone übereinstimmen sollen, wird die territorialdienstliche Führungsstruktur der zivilen Organisation angepasst.

Im weitern ist vorgesehen, jene Luftschutzformationen, die den grösseren Städten zugewiesen sind, unter einem Kommando zusammenzufassen, damit der Ortschef den Einsatz der Truppe über einen einzigen und nicht über mehrere Kommandanten anordnen kann. An der bisherigen Zuteilung des Gros der Luftschutztruppen an die Städte soll indessen keine Änderung vorgenommen werden.

Mit der Verwirklichung des vom Bundesrat grundsätzlich gutgeheissenen Projektes soll eine einheitliche, einfache und klare Führungskonzeption geschaffen werden, welche die im Kriegs- und Katastrophenfall erforderliche enge Zusammenarbeit zwischen den militärischen und zivilen Partnern besser sicherzustellen vermag als dies mit der heute gültigen Organisation möglich ist. Es kann damit gerechnet werden, dass die bereinigten Vorschläge den eidgenössischen Räten bis zum Frühjahr 1969 zur Beschlussfassung vorgelegt werden können.

3. Im Zuge der geplanten Neuordnung soll auch der *militärische Sanitätsdienst* Anpassungen erfahren, die es erlauben, die militärischen und zivilen Mittel und Einrichtungen aufeinander abzustimmen und zum Wohl von Truppe und Bevölkerung besser zum Einsatz zu bringen. Über den militärischen Sanitätsdienst hinaus soll der *totale Sanitätsdienst* eine vermehrte Förderung erfahren. Denn die technische Entwicklung der modernen Kampfmittel und die neuartigen militärischen Einsatzmethoden haben zur Folge, dass die Zivilbevölkerung in einem künftigen Krieg voraussichtlich noch viel mehr als bisher einer direkten Waffenwirkung ausgesetzt wäre. Angesichts der Wirkung moderner Waffen und Kampfstoffe eines allfälligen Gegners würde es in einem Krieg der Zukunft kaum mehr wie bisher möglich sein, dass jeder einzelne Kanton gestützt auf seine verfassungsmässigen Kompetenzen eigene Massnahmen zur Erhöhung der Überlebensfähigkeit seiner Einwohner trifft. Vielmehr ist es heute notwendig, auf Bundesebene eine zentrale Instanz zu schaffen, die sich mit der Koordination aller sanitätsdienstlichen Massnahmen in Kriegs- und Katastrophenzeiten einschliesslich der AC-Schutzmassnahmen befasst.

Aus dieser Erwägung hat der Bundesrat *Oberstdivisionär Reinhold Käser*, Oberfeldarzt der Armee, zum Beauftragten des Bundesrates für die Koordination der Planung und Vorbereitung des totalen Sanitätsdienstes und der umfassenden AC-Schutzmassnahmen ernannt. Die vom Beauftragten des Bundesrates geleitete Planungs- und

Koordinationsarbeit dürfte auch in einem allfälligen Katastrophenfall wesentlich dazu beitragen, die Lage der getroffenen Bevölkerung zu verbessern.

4. Eine wichtige Frage, deren Lösung von den zuständigen Stellen schon vor einiger Zeit aufgegriffen worden ist, bezieht sich auf die wirkungsvolle *Koordination aller Teile einer umfassenden Landesverteidigung, beziehungsweise auf Neuerungen institutioneller Art*, die sich aufdrängen, um die notwendige Koordination sicherzustellen. Am 29. Dezember 1964 hat der Bundesrat Oberstkorpskommandant J. Annasohn den Auftrag erteilt, diese Fragen zu prüfen und hierüber Bericht und Antrag einzureichen.

Oberstkorpskommandant Annasohn hat seine umfassende «Studie betreffend die wirksame Unterstützung des Bundesrates in der Leitung der totalen Landesverteidigung» auf Jahresende 1966 eingereicht. Darin gelangte er zum Schluss, dass zweifellos nach schweizerischem Verfassungsrecht sowohl im Frieden als auch im Krieg die oberste Leitung einer umfassenden Landesverteidigung in den Händen des Bundesrates als Kollegialbehörde liegen müsse, und dass eine Änderung dieser vom schweizerischen Staatsrecht vorgezeichneten Ordnung nicht in Frage kommen könnte.

Dagegen war die Frage zu prüfen, in welcher Weise der Bundesrat in seinen Leitungsfunktionen im Bereich der umfassenden Landesverteidigung *wirksam unterstützt werden kann*. Da sämtlichen Departementen innerhalb der umfassenden Landesverteidigung Aufgaben übertragen sind, bestünde eine Möglichkeit, die Tätigkeit des Bundesrates dadurch zu erleichtern, dass diese Aufgaben bei einigen wenigen, besonders interessierten Departementen, vielleicht sogar bei einem einzelnen Departement konzentriert werden. Dieser Weg schien jedoch dem Experten nicht gangbar, weil keine Umschichtungen von Bedeutung möglich sind, ohne Komplikationen zu schaffen, die neuen Koordinationsbedürfnissen rufen würden. Aus diesem Grund lehnte er die Bildung eines eigentlichen Landesverteidigungsdepartements und damit auch die Konzentration der Aufgaben einer totalen Landesverteidigung beim Eidgenössischen Militärdepartement ab. Aus den gleichen Überlegungen heraus schied für den Experten auch die Alternative der Schaffung eines besondern Hilfsorgans aus, das als eigentliche Leitungsstelle gedacht wäre. Dagegen schlug Oberstkorpskommandant Annasohn in seiner Studie die Schaffung eines Organs vor, das den *Charakter einer reinen Stabsorganisation* hat. Dieses Stabsorgan soll für den Bundesrat in erster Linie die Koordination aller der Landesverteidigung im weitesten Sinn dienenden Massnahmen sicherstellen; außerdem soll es einige weitere Aufgaben erfüllen, die von den bereits bestehenden Instanzen nicht geleistet werden können, wobei vor allem an die *Gesamtplanung der umfassenden Landesverteidigung* gedacht wurde. Vorgeschlagen wurde die Schaffung der Stelle eines *Beauftragten des Bundesrates für die totale Landesverteidigung*, der über einen eigenen vollamtlichen Arbeitsstab und ein Sekretariat verfügt und der den Vorsitz eines *interdepartementalen Koordinationsausschusses* zu führen hätte, in welchem die Vertreter der Departemente und der Armee für alle in den Arbeitskreis des Beauftragten fallenden Aufgaben zusammengefasst würden.

Am 4. April 1967 hat der Bundesrat von der Studie Annasohn Kenntnis genommen und gleichzeitig einen Zeitplan festgelegt, der für ihre Weiterbehandlung massgebend sein sollte. Dabei wurde das EMD beauftragt, nach Anhörung der massgebenden Stellen dem Bundesrat einen begründeten Antrag zu einem *Grundsatzentscheid* über

die künftige Leitung der umfassenden Landesverteidigung zu stellen. Gestützt auf einen ausführlichen Bericht des EMD hat der Bundesrat am 18. September 1967 dieses Departement angewiesen, den Entwurf zu einer *Botschaft und eines Bundesgesetzes über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung* auszuarbeiten.

Nunmehr hat der Bundesrat am 8. Mai 1968 von einem entsprechenden Botschafts- und Gesetzesentwurf des EMD Kenntnis genommen, und das Departement ermächtigt, hierüber ein Vernehmlassungsverfahren unter den Kantonen, dem Landesverteidigungsamt, der Schweizerischen Offiziersgesellschaft und dem Schweizerischen Unteroffiziersverband durchzuführen.

Im Gesetzesentwurf wird die Schaffung von Hilfsorganen zur wirksamen Unterstützung des Bundesrates bei der Leitung der Gesamtverteidigung vorgeschlagen. Dem Bundesrat soll eine Leitungsorganisation beigegeben werden, die aus folgenden Organen besteht:

- *dem Stab für Gesamtverteidigung*, bestehend aus je einem Vertreter aller Departemente und der Bundeskanzlei sowie je einem Vertreter der Armee, des Zivilschutzes, der Kriegswirtschaft und der Abteilung für Territorialdienst und Luftschatztruppen;
- der *Zentralstelle für Gesamtverteidigung*, als Arbeitsinstrument der Leitungsorganisation, bestehend aus einem Direktor und einigen wenigen Mitarbeitern, die vollenamtlich tätig sind.
- als konsultatives Organ soll dem Bundesrat ein *Rat für Gesamtverteidigung* dienen; dieser soll auf dem Weg der Umgestaltung und allenfalls Neubesetzung des bestehenden Landesverteidigungsrats bestellt werden.

Nach dem Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens sollen die bereinigte Botschaft und das Bundesgesetz über die Leitungsorganisation und den Rat für Gesamtverteidigung den eidgenössischen Räten zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden. Dies dürfte voraussichtlich im Herbst dieses Jahres der Fall sein.

5. Im Zusammenhang mit den Massnahmen zu einer vermehrten Koordination aller, der umfassenden Landesverteidigung dienenden Anstrengungen ist schliesslich noch auf die *Vereinheitlichung des Requisitionsrechts* hinzuweisen. Nachdem das Requisitionswesen bisher einzig für die Armee, das heisst als militärische Requisition abschliessend geregelt war, hat der Bundesrat mit einer Verordnung vom 3. April 1968 über die Requisitionen das Requisitionswesen ausgedehnt auch auf Zivilschutz und Kriegswirtschaft. Damit wurden die Requisitionen für alle drei beteiligten Stellen einheitlich geregelt und aufeinander abgestimmt.

Diese neue Ordnung war möglich und auch notwendig geworden, nachdem mit dem Bundesgesetz vom 23. März 1962 über den Zivilschutz und mit demjenigen vom 30. September 1955 über die wirtschaftliche Kriegsvorsorge neben der Armee auch den Organen des Zivilschutzes und — soweit sie auf Grund besonderer Vollmachten dazu berechtigt werden — der Kriegswirtschaft das Requisitionsrecht, d. h. das Recht zur Beschaffung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Mittel im aktiven Dienst, eingeräumt worden war. Gemäss der neuen Requisitionsverordnung ist die Koordination der Requisition zugunsten der Armee, des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft nunmehr Sache einer neu zu schaffenden *eidgenössischen Requisitionskommission*. Diese ist dem Bundesrat unterstellt und besteht aus einem Vor-

sitzenden und je zwei Vertretern der Armee, des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft, die auf Antrag ihres vorgesetzten Departements vom Bundesrat ernannt werden. Auch die Massnahmen in bezug auf Vorbereitung und Durchführung der Requisition werden nunmehr von den damit beauftragten militärischen Stellen in engster Zusammenarbeit mit den zuständigen Organen des Zivilschutzes und der Kriegswirtschaft getroffen.

Die neue Regelung sieht *drei Arten von Requisitionen* vor:

- die *Grundrequisition* (Mobilmachungsrequisition). Diese bezieht sich auf Sachen, deren die Requisitionsberechtigten zu Beginn und für die Dauer ihres Einsatzes zur Vervollständigung ihrer Grundausrüstung bedürfen, insbesondere Motorfahrzeuge, Luftfahrzeuge, Baugeräte und Tiere;
- die *ordentliche Requisition*. Diese bezieht sich auf Sachen, deren die Requisitionsberechtigten für die Erfüllung von Aufgaben bedürfen, für welche die Mittel der Grundausrüstung, beziehungsweise der Grundrequisition nicht ausreichen, beziehungsweise nicht mehr bereitgestellt werden können;
- die *Notrequisition*. Diese ist nur bei Vorliegen ausserordentlicher Verhältnisse, insbesondere zur Hilfeleistung bei Katastrophen oder im Krieg zulässig und erfolgt falls die benötigten Sachen durch die Grund- beziehungsweise ordentliche Requisition nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Mit der Neuregelung des Requisitionswesens ist auch in einem Nebengebiet der umfassenden Landesverteidigung, dem jedoch in unsrern Milizverhältnissen grosse Bedeutung zukommt, eine den Bedürfnissen der verschiedenen Gruppen von Beteiligten entgegenkommende Regelung getroffen worden.

*Kurz*

### *Kartenreproduktion in der Schweiz*

Unter diesem Titel findet gegenwärtig im Gewerbemuseum Bern eine Ausstellung über die schweizerische Kartographie statt. Die interessante Schau befasst sich mit den Methoden und Techniken der Herstellung der Druckplatten und des Kartendruckes und legt Zeugnis ab vom hohen Stand schweizerischer Kartenwerke.

Die Ausstellung dauert bis 2. Juni 1968; auf Wunsch finden auch Führungen statt.